



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

---

Kartoffelkombinat eG

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Süd  
KVR-III/132**

Ruppertstraße 19  
80466 München  
Telefon:  
Telefax:

Zimmer:  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
KVR-III/132-18

Datum  
04.09.2024

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG);  
des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen  
der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien);**

## **Genehmigung eines Abholschranke für das Kartoffelkombinat am Hans-Mielich-Platz**

Guten Tag,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in der Sitzung vom 16.01.2024 mit Ihrem Anliegen befasst (BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06307 (0262.0-53-0002)) und diesen zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Bezirksinspektion Süd weitergeleitet.

Wir können Ihnen diesbezüglich folgendes mitteilen:

Die Benutzung von Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr ist grundsätzlich jedermann gestattet. Nur wenn die Nutzung über diesen Gemeingebrauch hinausgeht, liegt eine genehmigungsbedürftige Sondernutzung vor. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für den Bereich Sondernutzungen sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz sowie das Bundesfernstraßengesetz. Die Erteilung einer Genehmigung steht im Ermessen der Behörde. Zur einheitlichen Handhabung dieses Ermessens hat die Landeshauptstadt München die „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München“ (SoNuRL) erlassen, die für die Verwaltung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzungen grundsätzlich bindend sind.

Bei der Aufstellung des Abholschrankes handelt es sich um eine Sondernutzung in Form einer wirtschaftlichen Betätigung, dessen Nutzung nur den Mitgliedern der Kartoffelkombinat eG dient. Hier wird durch die Aufstellung des Abholschrankes eine nicht vertretbare Einschränkung des Gemeingebrauchs herbeigeführt (kein öffentliches Interesse und dient auch nicht der Allgemeinheit). Insbesondere kann der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden und wäre somit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SoNuRL nicht genehmigungsfähig.

Ein atypischer Fall, der ein Abweichen von den SoNuRL erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr würde das Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis anderen Antragstellern gegenüber, denen eine Erlaubnis regelmäßig versagt wird, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Darüber hinaus würde mit einer Erlaubnis der „rote Faden“ durchbrochen werden. Bislang werden die Richtlinien im Ganzen vom Verwaltungsgericht als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift angesehen, die ein in sich stimmiges Konzept erkennen lassen.

Die Landeshauptstadt München erreichen viele Anfragen bzgl. zusätzlicher, nach den städtischen Vorgaben aber nicht genehmigungsfähiger Sondernutzungen. Trotz großer Bereitschaft der Landeshauptstadt München, kann aufgrund der zahlreichen Konflikte bei der Nutzung des öffentlichen Raums nicht jede gewünschte Sondernutzung ermöglicht werden. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen